Vereinbarung über die Abordnung von Diakoninnen/Diakonen von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Kirchenbezirk/zur Kirchengemeinde (Abordnungsvereinbarung)

#### Abordnungsvereinbarung

	ng in einem Stellenumfang von Württemberg an den Kirchenbe		•
	ab dem	•	
Frau/Herr <sup>1</sup>			
Anschrift:			
Tätigkeit: Diakor	nin/Diakon¹ in der Tätigkeit als _		
der Kirchlichen A	nete Beschäftigte/der abgeordne Anstellungsordnung (KAO) bei d Es gilt der Arbeitsvertrag vom _	ler Evangelischen Lande	eskirche in Württem-
·			
vertrages vom _	Beschäftigten/von dem Beschäft ist in der Entgeltgruppe _ gte <sup>1</sup> befindet sich in der Erfahru	nach KAO bewe	rtet. Die Beschäftig-

## § 2 Direktionsrechte und Fürsorgepflicht

- (1) Der aufnehmende Arbeitgeber darf die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> nur im Rahmen der in § 1 vereinbarten Tätigkeit einsetzen.
- (2) Der aufnehmende Arbeitgeber ist im Einvernehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber berechtigt, der/dem<sup>1</sup> abgeordneten Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsausführung fachliche Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Die unmittelbare Fachaufsicht über die in § 1 genannte Person führt der aufnehmende Arbeitgeber, vertreten durch \_\_\_\_\_\_. Näheres wird in der Dienstordnung geregelt.
- (3) Der aufnehmende Arbeitgeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der/des<sup>1</sup> Beschäftigten in seiner Organisation ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.
- (4) Die Urlaubsverwaltung sowie die Überwachung der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit erfolgen durch den aufnehmenden Arbeitgeber.
- (5) Die Personalentwicklungsgespräche werden nach Rücksprache mit dem abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 Diakonat) vom aufnehmenden Arbeitgeber geführt. Der aufnehmende Arbeitgeber informiert den abgebenden Arbeitgeber nach Zustimmung durch die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> in einem jährlichen Regelgespräch über die vereinbarten Ziele.
- (6) Fortbildungen sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 Diakonat) zu beantragen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Fortbildungsanträge.
- (7) Reisekostenanträge sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 Diakonat) zu stellen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Reisekostenanträge. Der abgebende Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten/der Beschäftigten<sup>1</sup> Reisekosten nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung direkt. Sofern beim aufnehmenden Arbeitgeber eine Dienstvereinbarung gem. § 23 a Abs. 2 KAO existiert, findet diese auf das Arbeitsverhältnis gem. § 1 Abs. 2 für die Dauer der Abordnung Anwendung.
- (8) Ansonsten verbleiben die Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten sowie die Dienstaufsicht mit Ausnahme der in Absatz 1 bis 5 geregelten Rechte und Pflichten beim abgebenden Arbeitgeber.

Vereinbarung über die Abordnung von Diakoninnen/Diakonen von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Kirchenbezirk/zur Kirchengemeinde (Abordnungsvereinbarung)

#### § 3 Arbeitsschutz

- (1) Der Arbeitsschutz wird über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für die Dauer der Abordnung gem. § 1 selbständig und eigenverantwortlich im Benehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber von dem aufnehmenden Arbeitgeber wahrgenommen. Der aufnehmende Arbeitgeber erfüllt die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten für den Mitarbeiter.
- (2) Die dafür anfallenden Kosten werden durch den aufnehmenden Arbeitgeber direkt übernommen.

### § 4 Kostenersatz

- (1) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> anfallende Miet- und Mietnebenkosten werden vom abgebenden Arbeitgeber an den aufnehmenden Arbeitgeber erstattet.
- (2) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> anfallende weitere Sachkosten, wie z. B. EDV, trägt der aufnehmende Arbeitgeber selbst.
- (3) Die Vereinbarungspartner gehen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Vereinbarung davon aus, dass die Kostenersätze nicht steuerbar sind, d. h. nicht der Umsatz- oder Ertragsteuer unterliegen. Sollte es entgegen dieser Annahme doch zu einer Steuerbarkeit der anfallenden Kostenersätze kommen, so sind etwaige anfallende Kosten, wie z. B. Umsatzsteuer, durch den abgebenden Arbeitgeber zusätzlich in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe im Sinne der vorstehenden Regelungen zu bezahlen.
- (4) Für die zu erstattenden Kosten erstellt der aufnehmende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

# § 5 Beendigung der Abordnung

- (1) Die Abordnung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit gem. § 1.
- (2) Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Seiten gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten/des Beschäftigten<sup>1</sup> endet. Die Vereinbarungspartner werden sich über etwaige Beendigungszeitpunkte rechtzeitig vorab in Kenntnis setzen.

Vereinbarung über die Abordnung von Diakoninnen/Diakonen von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Kirchenbezirk/zur Kirchengemeinde (Abordnungsvereinbarung)

#### § 6

#### Genehmigung

Die Genehmigung dι	ırch den Evangelischen	Oberkirchen	rat in Stuttgart ge	em. § 25	Abs. 1
Nummer 4 Kirchenbe	ezirksordnung/§ 50 Abs.	1 Nr. 6 Kirch	engemeindeordi	nung¹ gil	lt durch
Rundschreiben vom			als erteilt.		

## § 7 Mitarbeitervertretung

Die zuständige Mitarbeitervertretung wurde von der abgebenden Dienststelle beteiligt und hat der Abordnung zugestimmt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für das Aufheben dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Derartige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen die den verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

# § 9 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält ein Original der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Abgebender Arbeitgeber

Anlagen
Arbeitsvertrag
Dienstanweisung
Stellenbeschreibung

4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen